

## MARKT CADOLZBURG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "TEILBEREICH EGERSDORFER WEG"

Maßstab = 1 : 1000

4 . Fertigung

Zeichenerklärung:

Geltungsbereich Baulinie

11

Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl (GRZ)

Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

535/.... Flurnummern

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 20.10.1986 bis einschließl. 21.11.1986 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind om 10.10.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Cadolzburg, 29. Januar 1987

1.Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Cadolzburg hat mit Beschluß vom 15.12.1986 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als SATZUNG beschlossen.

Cadolzburg, 29. Januar 1987

geändert: 21.09.1987

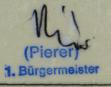
Cadol zburg, den 11.03.1986

Planfertiger:

MARKT CADOLZBURG MARKTBAUAMT PISENDELPLATZ 1 8501 CADOLZBURG

Geschossflächenzahl (GFZ) Das Landratsamt Fürth hat den Bebauungsplan Nr. 16 mit Verfügung vom 29.07.1987 gem. § 11 BBauG, § 233 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverord. zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 07.07. 1987 (BayRS 2130-3-I) mit einer Auflage genehmigt.

Fürth, Cadolzburg 27. April 1388



Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 16 wurde mit Begründung ab dem 20.02. 1588 gem. § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung ist am 20.02. 1388 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Cadolzburg Nr.

20.02.1388 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 16 ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Cadolzburg, 27. April 1588

Der Markt Cadolzburg erläßt aufgrund der 55 2 Abs. 1, 9 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) und Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürth genehmigte

## BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG

Für einen Teilbereich am Egersdorfer Weg im Gemeindeteil Cadolzburg gilt der nebenstehende Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 16 "Teilbereich Egersdorfer Weg" bildet.

Die Bauflächen im Planungsgebiet sind als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Im Planungsgebiet gilt, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt, die offene Bauweise. Erdgeschossige Kleingaragen sind unter Beachtung des Art. 7 Abs. 5 BayBO und den Vorschriften der Garagenverordnung an den Grundstücksgrenzen zulässig. Es dürfen lediglich auf einer Fläche von 180 m² (1/10 der Grundstücksgröße) Garagengebäude errichtet werden.

5 4

Die Dachneigung beträgt 38 °. Kniestöcke bis maximal 0,50 m Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette, sind gestattet. Die Länge von Dacherkern beträgt maximal 2/3 der Firstlänge; dabei ist vom Ortgang ein Mindestabstand von 1/6 der Dachlänge einzuhalten.

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstwerte, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen, sowie den Grundstücksgrößen im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG in Kraft.